



**Stadt Bad Iburg  
Der Gemeindewahlleiter**

22.01.2026

## **Wahlbekanntmachung**

**für die Wahl der Vertretung (Rat der Stadt Bad Iburg) und  
für die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten  
am 13. September 2026**

Gemäß der §§ 16 und 45b Abs. 4 und 45p des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich für die allgemeine Neuwahl zum Rat der Stadt Bad Iburg und für die allgemeine Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bad Iburg am 13.09.2026 folgendes bekannt:

Gemäß § 1 der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 vom 25.05.2025 und § 45 b Abs. 2 NKWG finden die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen sowie die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten entsprechend des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Iburg vom 07.10.2025 einheitlich am

**Sonntag, 13. September 2026, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
statt.**

Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG demzufolge am

**Sonntag, 27. September 2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
statt.**

### **I. Allgemeine Neuwahl der Vertretung (Rat der Stadt Bad Iburg)**

#### **1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter**

Die Einwohnerzahl der Stadt Bad Iburg am 30.06.2025, die für die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder maßgebend ist, betrug 10.609 Einwohner. Mit Ratsbeschluss vom 04.03.2025 wurde die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten für die nächste allgemeine Wahlperiode um 2 verringert. Es sind somit 24 Ratsfrauen/Ratsherren zu wählen.

#### **2. Wahlgebiet / Wahlbereiche**

Das Wahlgebiet der Stadt Bad Iburg besteht aus einem Wahlbereich. Die Einteilung in mehr als einen Wahlbereich entfällt gemäß § 7 Abs. 2 NKWG.

### **3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber**

Wahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergruppe dürfen gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 29 Bewerberinnen/Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

### **4. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Auf die Beachtung der Vorschriften gemäß § 32 Abs. 3 und 4 NKWO wird verwiesen.

Von der Verpflichtung, Unterschriften von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches für ihre Wahlvorschläge beizubringen, sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU  
 Freie Demokratische Partei – FDP  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD  
 Bündnis 90/Die Grünen – GRÜNE  
 Wählergemeinschaft Bad Iburg/Glare – WBG  
 Alternative für Deutschland – AfD  
 Die Linke – Die Linke

Für alle anderen Parteien, die an der Neuwahl zum Rat der Stadt Bad Iburg teilzunehmen beabsichtigen, wird auf das Erfordernis der Wahlanzeige bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung gemäß § 22 Abs. 1 NKWG hingewiesen.

### **5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und der §§ 32 ff NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers;
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese;
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese (das Kennwort oder die Kurzbezeichnung darf

nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt);  
 - das Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen.

## **II. Allgemeine Neuwahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten**

### **1. Allgemeines**

Die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erfüllt keine Bewerberin oder kein Bewerber diese Voraussetzung, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Gemeindewahlleitung zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Erhält die vorgeschlagene Person nicht die erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl durchgeführt. Die Feststellungen trifft der Gemeindewahlaußschuss. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 45b NKWG verwiesen.

### **2. Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Iburg.

### **3. Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. § 21 Abs. 1 NKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf nach § 45d Abs. 2 S. 2 NKWG nur eine wählbare Bewerberin oder einen wählbaren Bewerber enthalten.

### **4. Unterschriften für einen Wahlvorschlag**

Die Wahlvorschläge müssen nach § 45d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein, wie dem Rat der Stadt Bad Iburg Abgeordnete angehören. Dies erfordert die Einreichung von mindestens 130 Unterschriften. Für den bisherigen Amtsinhaber der Stadt Bad Iburg sind diese Unterschriften nicht erforderlich. Die Formblätter für das Einreichungsverfahren und die Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindewahlleitung anzufordern.

Bei den unter Ziff. I Nr. 4 aufgeführten Parteien bzw. Wählergruppen sind nach Maßgabe des § 45d Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG befreit. Für alle anderen Parteien, die die Voraussetzungen für die Befreiung nicht erfüllen und die darüber hinaus nicht in der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23.07.2025 benannt sind, wird auf die Bestimmungen gemäß § 22 Abs. 1 NKWG in Verbindung mit § 42 Abs. 6 S. 2 und § 45a NKWG hingewiesen.

### **5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen gemäß §§ 21 ff, 45d NKWG und der §§ 29 ff NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift einer jeden Bewerberin/eines jeden Bewerbers;
- den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- das Kennwort und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe in der Stadt Bad Iburg handelt;
- das Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen.

### **III. Hinweise zu Terminen und zur Einreichung der Wahlvorschläge**

#### **1. Wahlanzeigen**

Die Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG ist bis zum 15.06.2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Wahlanzeige sind die Satzung und das Programm der Partei in schriftlicher Form sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Niedersächsische Landeswahlausschuss bis zum 03.07.2026 feststellen, welche der anzeigen Vereinigungen für die Wahlen der Parteien anzuerkennen sind (§§ 45d Abs. 8, 42 Abs. 6 S. 2 Nr. 1, 22 Abs. 3 NKWG).

#### **2. Einreichung der Wahlvorschläge**

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Vorlage der Wahlvorschläge für die allgemeine Neuwahl zum Rat der Stadt Bad Iburg und zur allgemeinen Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamten oder des Hauptverwaltungsbeamten auf. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

**Montag, 20.07.2026, 18:00 Uhr,**

bei der

**Stadt Bad Iburg  
- Der Wahlleiter -  
Am Gografenhof 4  
49186 Bad Iburg**

einzureichen.

Die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der genannten Ausschlussfrist ist nicht möglich. Die Wahlvorschläge und Anlagen sollen daher frühzeitig eingereicht werden.



Hemsath  
Gemeindewahlleiter